

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 11/2026
(12. Mai 2026)**

**Satzung für Microcredentials in der wissenschaftlichen Weiterbildung
an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Satzung Microcredentials Weiterbildung)**

vom 12. Mai 2026

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 5. Mai 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 14. April 2026 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat nach § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 12. Mai 2026 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	3
II.	REGELUNGEN ZU MICROCREDENTIALS	3
§ 3	Microcredential-Nachweis	3
§ 4	Erprobung von Microcredentials	4
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
§ 5	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	4

Präambel

¹Im Zuge der Weiterentwicklung des Europäischen Hochschulraumes (EHR) wurde durch die 12. Konferenz der Wissenschaftsministerinnen und -minister des EHR im Mai 2024 in Tirana die Einführung von Microcredentials empfohlen. ²Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) möchte diese Initiative aufgreifen und aufbauend auf der Empfehlung des Rates der Europäischen Union (EU) über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit vom 16. Juni 2022 und der Handreichung „Anwendungsbereiche von Micro-Credentials an Hochschulen in Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in der Fassung von Juni 2025 diese Angebote an der DHBW zunächst im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung etablieren.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Microcredentials in der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).
- (2) Auf Microcredentials in der wissenschaftlichen Weiterbildung finden die Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW – ZertRO DHBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Ein Microcredential im Sinne dieser Satzung ist ein einteiliges Zertifikatsprogramm mit Prüfungsleistung nach den Regelungen der ZertRO DHBW in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Ein einteiliges Zertifikatsprogramm besteht aus einem akkreditierten Modul und ist mit einem Modulzertifikat abzuschließen.
- (2) ¹Ein Microcredential-Nachweis im Sinne dieser Satzung ist ein Dokument zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Microcredential. ²Ein Microcredential Supplement ist Teil des Microcredential-Nachweises.

II. REGELUNGEN ZU MICROCREDENTIALS

§ 3 Microcredential-Nachweis

- (1) Ein Modulzertifikat ist als „Microcredential“ zu bezeichnen.
- (2) Das Microcredential hat neben den Angaben aus § 27 ZertRO DHBW folgende Angaben zu enthalten:
 1. als Niveau nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) für Modulzertifikate auf Bachelorniveau EQR 6 beziehungsweise für Modulzertifikate auf Masterniveau EQR 7 sowie

2. die Lernergebnisse (learning outcomes), die die Inhalte des Moduls und Kompetenzbeschreibungen enthalten.
- (3) ¹Dem Microcredential ist ein Microcredential Supplement beizufügen. ²Das Microcredential Supplement hat folgende Angaben zu enthalten:
1. als Ausstellungsort die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg,
 2. die Form der Teilnahme, insbesondere Präsenz-, Online- oder Hybridteilnahme,
 3. die Bewertung der Prüfungsleistung sowie
 4. die Angabe, dass die DHBW eine staatliche duale Hochschule in Deutschland ist und über eine Systemakkreditierung nach nationalem Recht, basierend auf den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), verfügt.
- (4) Die Kompetenzbeschreibungen nach Absatz 2 Nummer 2 können auf der Basis der Europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (European Skills, Competences and Occupations – ESCO) erfolgen.
- (5) Das Microcredential und das Microcredential Supplement sind jeweils in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

§ 4 Erprobung von Microcredentials

¹Die DHBW kann Microcredentials außerhalb der wissenschaftlichen Weiterbildung anbieten, wenn dies der Erprobung von Microcredentials dient. ²Angebote nach Satz 1 sind nur für einen begrenzten Zeitraum zulässig. ³Sie bedürfen der Zustimmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Duales Studium und Lehre. ⁴Die Regelungen dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2027 sind das Microcredential und das Microcredential Supplement nur in deutscher Sprache auszustellen.

Stuttgart, den 12. Mai 2026



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin